

## 2. Nachtragshaushaltssatzung

### für das Haushaltsjahr 2020

#### § 1

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Schortens in der Sitzung am 03. Dezember 2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	34.159.637		561.641	33.597.996
ordentliche Aufwendungen	33.648.819	1.807.900		35.456.719
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.083.102		561.641	32.521.461
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.548.436	1.777.900		33.326.336
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.148.855		356.000	2.792.855
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.625.755	1.217.836		4.843.591
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.098.000	1.758.149		2.856.149
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.732.300		926.887	805.413
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	37.329.957	840.508		38.170.465
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	36.906.491	2.068.849		38.975.340
Saldo aus Ein und Auszahlungen	423.466		1.228.341	804.875

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.098.000 € um 1.758.149 € erhöht und damit auf 2.856.149 € neu festgesetzt.

## **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.936.000 € um 730.000 € erhöht und damit auf 4.666.000 € neu festgesetzt.

## **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

## **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

## **§ 6**

Der Wertgrenze für über und außerplanmäßige Ausgaben wird nach § 117 NKomVG gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

## **§ 7**

Die Wertgrenze für die Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes wird nach § 115 NKomVG gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Schortens, 03. Dezember 2020

G. Böhling  
Bürgermeister